

über Abtretung von Privatrechten gibt den auf das abzutretende Grundstück pfandversicherten Gläubigern kein Recht, als selbständige Prozessparteien im Prozeß aufzutreten. Der Eigentümer hat die Forderungseingabe gestellt, und er allein hat das Recht, gemäß Art. 12 und 35 des Expropriationsgesetzes gegen den Befund der Schatzungskommission zu rekurrieren.

2. Den Antrag auf Erhöhung hat der Expropriat in erster Linie damit begründen wollen, daß die Gülten, die das Grundstück belasten, die im Urteilsantrag vorgeschlagene Entschädigung weit übersteigen, und der Expropriat nur dann vollen Ersatz für seinen Vermögensnachteil erhalte, wenn ihm wenigstens der Wert dieser Gülten bezahlt und dadurch von seiner bezüglichlichen Haftung befreit wird. Diese Auffassung ist indessen nicht richtig. Nach dem Bundesgesetz über Abtretung von Privatrechten kommt es nicht darauf an, ob auf dem abzutretenden Grundstück Hypotheken und Gülten in einem den Wert des Grundstückes übersteigenden Betrag errichtet worden sind, sondern maßgebend ist nur der Vermögenswert des Grundstückes, und nur dieser ist ihm zu ersetzen. Ebenfowenig kommt etwas darauf an, daß nach luzernischem Recht der neue Eigentümer die auf dem Grundstück lastenden Gülten in vollem Umfange zu übernehmen hätte. Denn hier ist ausschließlich Bundesrecht maßgebend und nach diesem (Art. 43 und 44 des Expropriationsgesetzes) gehen Hypotheken mit der Bezahlung der Abtretungsentuschädigung unter und genießen die Pfandgläubiger nur insoweit einen Vorzug, als die Entschädigungssumme zu ihrer Zahlung zuerst verwendet werden soll (vgl. Grünhut, Enteignungsrecht, S. 138; Eger, Enteignungsrecht I, S. 301). Was nun den Vermögenswert des Grundstückes anbelangt, so hat der Expropriat allerdings versucht, nachzuweisen, daß die von den bundesgerichtlichen Experten vorgeschlagene und im Urteilsantrag bestätigte Entschädigung in einem Mißverhältnis mit denjenigen Preisen stehe, die in letzter Zeit entweder gerichtlich festgesetzt oder vertraglich verabredet wurden. Allein es kann nicht gesagt werden, daß dieser Nachweis ihm gelungen sei. Das Expertengutachten gibt deutlich die Gründe an, warum die vom Expropriaten angerufenen Fälle Lehrer Müller, Schlosser Meyer und Waller-Dotta nicht als

maßgebend oder nicht als in ihrem ganzen Umfange maßgebend betrachtet werden können und diese Gründe sind auch durch die heutigen Ausführungen des Expropriaten nicht widerlegt. Namentlich ist ein Gegenbeweis durch die Aussage des Alois Heß nicht geleistet, da für das von demselben gemachte höhere Angebot besondere Umstände vorlagen, die schwierige Lage nämlich, in welcher er sich nach Kündigung seiner Werkstatt befand, einen andern Platz für dieselbe in Bälde zu finden. Den Experten ist sodann durchaus beizustimmen, wenn sie die Nähe der Felswand, an welche das Grundstück des Expropriaten stößt, als einen wertvermindernden Faktor gegenüber dem in aller Richtung freien Platz des Waller-Dotta betrachtet haben. Es handelt sich zudem um eine bloße Tarationsfrage, bei welcher, wie gesagt, dem Expropriaten nicht gelungen ist, in dem Gutachten der bundesgerichtlichen Experten einen tatsächlichen oder rechtlichen Irrtum nachzuweisen und bei welcher daher das Bundesgericht, laut beständiger Praxis, von der übereinstimmenden Ansicht der Experten und seiner Instruktionskommission nicht abgehen kann.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Urteilsantrag der Instruktionskommission wird zum Urteil erhoben.

**II. Verfahren vor dem Bundesgerichte  
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. — Procédure  
à suivre devant le Tribunal fédéral  
en matière civile.**

67. Urteil vom 28. April 1894  
in Sachen Redard Frères gegen Schuler & Cie.

In Erwägung:

Daß die Firma Redard Frères in Morges die Berufung an das Bundesgericht ergriffen hat gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Kreuzlingen vom 22. Januar 1894 in Sachen dieser

Firma gegen Schuler & Cie. in Kreuzlingen, betreffend Markenschutz und Schadenersatz,

daß das Bundesgericht mit Urteil vom 9. März diese Berufung als unzulässig erklärt hat, weil sie nicht gegen ein in der letzten kantonalen Instanz erlassenes Haupturteil gerichtet war,

daß Fürsprech Merkle, nachdem ihm die Bundesgerichtskanzlei nach Vorschrift des Art. 102 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege das Dispositiv dieses Urteils mitgeteilt hatte, aber bevor ihm die vollständige Ausfertigung des Urteils gemäß Art. 103 definitiv zugestellt worden war, ein Revisionsgesuch gegen dasselbe eingereicht hat, worin er den Nachweis zu führen suchte, daß das Bezirksgericht Kreuzlingen als einzige kantonale Instanz in dem fraglichen Prozesse entschieden habe,

daß auf dieses Revisionsgesuch vom Bundesgericht, weil verfrüht eingereicht, nicht eingetreten wurde,

daß sodann den Revisionsklägern die vollständige Ausfertigung des bundesgerichtlichen Urteils in Sachen Rodard Frères gegen Schuler & Cie. zugestellt wurde, in dessen Erwägungen der Standpunkt, als habe das Bezirksgericht Kreuzlingen als einzige und letzte kantonale Instanz in dem fraglichen Prozesse entschieden, als unhaltbar nachgewiesen ist, und speziell auch die Argumente, welche die Revisionskläger in ihrem verfrüht eingereichten Revisionsgesuch anführten, in Betracht gezogen und als unzutreffend erklärt worden sind,

daß hierauf Fürsprech Merkle mit Eingabe vom 21. April 1894 sein Revisionsgesuch erneuert und damit den eventuellen Antrag verbindet, es möchte das Bundesgericht die Streitsache zur kantonalen zweitinstanzlichen Beurteilung an das thurgauische Obergericht überweisen,

daß dieses Gesuch lediglich die Beweisführung dafür fortsetzt, daß das an das Bundesgericht weitergezogene Urteil des Bezirksgerichtes Kreuzlingen ein von der letzten kantonalen Instanz erlassenes Haupturteil, bezw. die Berufung an das kantonale Obergericht gegen dasselbe unzulässig gewesen sei,

daß die Revision eines vom Bundesgericht in seiner Stellung als Berufungsinstanz in Zivilsachen erlassenes Urteil, wozu auch

die Entscheide betreffend Zulässigkeit der Berufung gehören, gemäß Art. 95 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege, nur in den in Art. 192 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten festgesetzten Fällen zulässig ist,

daß das vorliegende Revisionsgesuch keinen in dieser Gesetzesbestimmung enthaltenen Revisionsgrund geltend macht, noch sich überhaupt auf diese Gesetzesbestimmung beruft, sondern lediglich versucht, die Richtigkeit der vom Petenten vertretenen Rechtsauffassung gegenüber der in dem angefochtenen Entscheide enthaltenen darzutun,

daß ferner, was den eventuellen Antrag der Revisionskläger angeht, das kantonale Obergericht einzig zuständig ist, zu entscheiden, ob gegen den Ablauf der Appellationsfrist Restitution zu erteilen sei, indem hierfür das kantonale Prozeßrecht maßgebend ist,

hat das Bundesgericht  
erkannt:

Das Revisionsgesuch, ebenso wie der eventuelle Antrag der Revisionskläger auf Überweisung der Streitsache an das thurgauische Obergericht zur kantonalen zweitinstanzlichen Beurteilung, wird abgewiesen.

### III. Organisation der Bundesrechtspflege.

#### Organisation judiciaire fédérale.

68. Urteil vom 28. April 1894 in Sachen  
Schneider gegen Maurer.

A. Mit Urteil vom 24. November 1893 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Der Impetrant Johann Friedrich Schneider ist mit seinem Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil erhob der Anwalt des Johann Friedrich Schneider Kassationsbeschwerde beim Bundesgerichte und be-